

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Gemeinde Weselberg**  
**vom 17.01.2007**  
**mit Änderungen vom 16.1.2008 und 24.06.2011**

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

<b>I. Reihengrabstätten</b>	<b>ab 1.2.2007</b>	<b>ab 1.2.2008</b>	<b>ab 1.2.2009</b>
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 d.er Friedhofssatzung für Verstorbene			
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	352,--€	359,--€	366,--€
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	424,--€	432,--€	441,--€
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	352,--€	359,--€	366,--€
<b>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</b>			
1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für			
aa) eine Einzelgrabstätte	572,--€	583,--€	595,--€
bb) eine Doppelgrabstätte	1.144,--€	1.167,--€	1.190,--€
cc) jede weitere Grabstelle	572,--€	583,--€	595,--€
dd) Beistellung nach § 15 IV	276,--€	282,--€	288,--€
ee) Einzelgrabstätte als Tiefengrab (2 Grabstellen)	859,-- €	876,--€	894,--€
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.			

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a	500,--€	510,--€	520,--€
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	16,70 €	17,--€	17,30 €
c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.			

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

einschließlich Beseitigung des überschüssigen Grabaushubs

##### 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	352,-- €	359,--€	366,--€
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	495,--€	505,--€	515,--€
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	284,--€	290,--€	296,--€

##### 2. Wahlgräber-Einfachgräber- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstelle	352,-- €	359,--€	366,--€
b) Doppel- und weitere Grabstellen	495,--€	505,--€	515,--€
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	284,--€	290,--€	296,--€

##### 3. Wahlgräber - Tiefgräber- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe	545,-- €	556,--€	567,--€
für zweite Bestattung	495,--€	505,--€	515,--€
b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen in der Tiefe je	545,--€	556,--€	567,--€
für weitere Bestattungen je	495,--€	505,--€	515,--€

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen Vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

4. Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung)

je Beisetzung	284,--€	290,--€	296,--€
---------------	---------	---------	---------

5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an

a) Samstagen	25 v. H.
--------------	----------

b) Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	100 v. H.
---	-----------

### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche	213,-- €	217,--€	221,--€
-----------------	----------	---------	---------

b) einer Urne	113,--€	115,--€	117,--€
---------------	---------	---------	---------

(inklusive einer möglichen Nutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier)

2. Nutzung der Trauerhalle ausschließlich für die Trauerfeier	100,--€	102,--€	104,--€
---	---------	---------	---------

## VII. Weitere Gebühren

1. Grabeinfassung	106,--€	108,--€	110,--€
2. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen etc.	20,--€	21,--€	22,--€
3. Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Verfügungsberechtigten	20,--€	21,--€	22,--€